VERORDNUNG (EWG) Nr. 1527/81 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/81 zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 D I des Gemeinsamen Zolltarifs sind die Ausgangszollsätze in Artikel 64 Absatz 3 der Beitrittsakte festgelegt. Da sie sehr hoch sind, besteht die Gefahr, daß die Versorgung mit Rohstoffen zu technischen oder industriellen Zwecken erschwert wird. Da andererseits diese Öle mit zur menschlichen Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen nicht in Wettbewerb treten, empfiehlt es sich, die Zollsätze für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse und demzufolge die Verordnung (EWG) Nr. 55/81 der Kommission (1) zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 55/81 wird folgende Tarifnummer angefügt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen in Tonnen	Zollsatz	
			gegenüber Drittländern	gegenüber der Gemeinschaft der Neun
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: D. andere Öle: ex I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Palmöl, Kopraöl und Leinöl	keine Mengengrenze	15	3

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

(1) ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN